

CLVI.

Ein kluger Bauren = Rath
wird gehalten.

Gedicht.

Guter Verstand und Fähigkeit werden zu einem Obrigkeitlichen Amt und Ehren-Dienst erforderet, ohne dise soll kein Wahl und kein Promotion vorgenommen werden, wie es auch in nachfolgender Begebenheit fleißig ist beobachtet worden.

Es war in einem Dorff der Unter-Vogt oder Amt-Mann gestorben, und eben als man einen anderen machen wolte, kame das Geschrey aus, es lige ein Wolff ausser dem Dorff draussen, auf der öffentlichen Straß, man wisse aber nit, ob er lebendig seye oder todt. Hierauf lieffe jedermann aus Fürwik hinaus den Wolff zu sehen, und man fandte, daß er todt seye, und doch kunte man weder ein Schuß, weder ein Stich, noch eines Hunds Biß an ihm finden: Jedermann verwunderte sich deswegen, wie es müsse hergangen seyn, daß diser Wolff ums Leben kommen.

Die Dorff-Gemeind wurde eins, und beschlosse, daß welcher unter den dreyn, die in der Wahl waren, die Ursach zu errathen

Rf 2

wuste,